

Das novellierte Landesaufnahmegesetz

21.1.2017 kommunalpolitisches forum

Das novellierte Landesaufnahmegesetz

- das Gesetz ist zum 1. April 2016 in Kraft getreten
- löste das 1996 verabschiedete LAufnG ab
- die Erstattungsverordnung und die Durchführungsverordnung zum Gesetz wurden Ende Oktober 2016 veröffentlicht

Was regelt das Gesetz?

- Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten
- Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Brandenburg
- das Verfahren der Verteilung der Geflüchteten auf die Kommunen
- die (Mindest-)Standards für die Unterbringung und die Versorgung
- die Kostenerstattung

Was regelt das Gesetz nicht?

- keine Regelungen für:
 - alle Personen, die sich in der Erstaufnahme befinden
→ für diese ist allein das Land zuständig
 - anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte sowie Personen mit subsidiärem Schutzstatus
→ lediglich die in §12 geregelte Migrationssozialarbeit richtet sich an alle aufgenommenen Personen unabhängig vom Aufenthaltsstatus
 - unbegleitete minderjährige Geflüchtete
→ für diese gilt das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz

Erreichte Ziele der Novellierung

- Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Geflüchteten durch Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte
- Verbesserung der migrationsspezifischen sozialpädagogischen Betreuung der Geflüchteten
- Schaffung einer fallunabhängigen Beratungs- und Betreuungsstruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten
- Verbesserung der Unterbringungssituation der Geflüchteten und Forcierung der Unterbringung in Wohnungen
- Beachtung besonderer Schutzbedürftigkeit einzelner Personen bzw. Personengruppen bei der Unterbringung und Versorgung
- Ausweitung der Investitionspauschale für die Schaffung neuer Plätze für die Unterbringung in Wohnungen
- Neuordnung der Unterbringungspauschale mit stärkerer Orientierung auf die tatsächliche Kostenstruktur vor Ort
- Verbesserung der Kostenerstattung im Bereich des Wachschatzes
- Verteilung der Asylsuchenden auf die Kommunen unter Berücksichtigung von Erstaufnahmeeinrichtungen
- Zeitnahe Überprüfung der Regelungen des neuen Gesetzes durch eine Evaluationsklausel

Nicht erreichte Ziele der Novellierung

- Festschreibung des maximalen Aufenthalts in Gemeinschaftsunterkünften auf ein Jahr
- Unterbringung Geflüchteter nur in städtebaulich integrierten Lagen
- Fallzahlunabhängige Beratungsstruktur in freier Trägerschaft

Regelungen des Landesaufnahmegesetzes im Einzelnen

- landesinternes Verteilungsverfahren
- vorläufige Unterbringung
- Migrationssozialarbeit
- Kostenerstattung
- Erstattungspauschalen
- Erstattung nach Einzelnachweis
- Gesundheitskosten

Landesinternes Verteilungsverfahren

- nach Registrierung, Erstuntersuchung und Antragstellung in Erstaufnahme Verteilung auf Landkreise/kreisfreien Städte
 - Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ verbleiben bis zum Abschluss ihres Verfahrens bzw. maximal 6 Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung
- Kommunen melden dem Land vorhandene freie Plätze, auf Grundlage dieser Freimeldungen erfolgt die Zuweisung der Asylsuchenden
- über bevorstehende Zuweisungen werden die Kommunen rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher, durch die zentrale Ausländerbehörde informiert
- für entsprechend des Aufnahmesolls geschaffene und vorgehaltene, jedoch nicht belegte Unterkünfte, zahlt das Land Vorhaltekosten
 - hierfür wird das Land einmalig 11,6 Millionen Euro im Doppelhaushalt 2017/18 zur Verfügung stellen.

Verteilschlüssel

Landkreis/kreisfreie Stadt	Verteilschlüssel
Landkreis Barnim	6,9%
Landkreis Dahme-Spreewald	6,7%
Landkreis Elbe-Elster	4,4%
Landkreis Havelland	6,3%
Landkreis Märkisch-Oderland	7,7%
Landkreis Oberhavel	8,1%
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	4,5%
Landkreis Oder-Spree	7,4%
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4,5%
Landkreis Potsdam-Mittelmark	8,5%
Landkreis Prignitz	3,5%
Landkreis Spree-Neiße	4,8%
Landkreis Teltow-Fläming	6,6%
Landkreis Uckermark	5,4%
Stadt Brandenburg an der Havel	2,7%
Stadt Cottbus	3,7%
Stadt Frankfurt (Oder)	2,2%
Landeshauptstadt Potsdam	6,1%

Vorläufige Unterbringung

- Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnverbände oder Übergangswohnungen in den Landkreisen/kreisfreien Städten
- Übertragung auf freie Träger sinnvoll
- Mindestbedingungen für Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und Übergangswohnungen
- Forcierung der Unterbringung in Wohnungen
- Ämter und Gemeinden müssen den Landkreisen für die vorläufige Unterbringung notwendige und geeignete Liegenschaften übertragen
- vorläufige Unterbringung endet mit Abschluss des Asylverfahrens
 - Problem Übergang nach SGB II

Migrationssozialarbeit

- soziale Unterstützung durch Beratung und Betreuung
- Übertragung an soziale Träger
 - Kann- statt Soll-Regelung
- Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung Migrationssozialarbeit ist ein von den Kommunen zu erstellendes Konzept
- Empfehlung an die Kommunalfraktionen:
 - Prozess der Konzeptionserstellung intensiv begleiten
 - Auf die Einbeziehung der Akteure der Träger der Sozialen Arbeit drängen
 - sich regelmäßig über die Umsetzung informieren lassen
- Migrationssozialarbeit wird in zwei Bereiche untergliedert:
 - die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit
 - die kontinuierliche Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst
- für die Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst stellt das Land ab 1.10.2016 54 Personalstellen landesweit zur Verfügung

Kostenerstattung

- Erstattungsverordnung
- Erstattungspauschalen
 - Pauschalen werden auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Aufwendungen im vierten Quartal 2017 überprüft und ggf. angepasst
- Erstattung nach Einzelnachweis

Erstattungspauschalen

- Jährliche Erstattungspauschale für Leistungen nach §§2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - folgende Leistungen werden berücksichtigt:
 - Ernährung
 - Unterkunft und Heizung
 - Kleidung
 - Mittel zur Gesundheitspflege
 - Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
 - Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Taschengeld)
 - es gibt pro Landkreis/kreisfreier Stadt jeweils eine Pauschale für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden sowie eine davon abweichende für die Unterbringung in Wohnungen
 - daraus ergibt sich eine Staffelung zwischen 6.497 € und 6.866 €
 - diese Jahrespauschale wird nur vollständig gezahlt, wenn der Leistungsempfänger das ganze Jahr dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegt
 - keine Begrenzung mehr auf maximal vier Jahre
 - die Pauschale kann von der Erstattungsbehörde anteilig gekürzt werden, wenn die Kommunen von den Mindeststandards für die vorläufige Unterbringung abweichen

Erstattungspauschalen

- Erstattungspauschalen für die Migrationssozialarbeit
 - je untergebrachter Person erhält die Kommune 770 € pro Kalenderjahr
 - Jahrespauschale!
 - Berechnungsgrundlage der Pauschale:
 - 1 Personalstelle je 80 untergebrachten Personen
 - Vergütung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Qualifikation und Tätigkeit, wobei mindestens 60% des Personals über die in der LAufnGDV festgelegten Qualifikationen, in der Regel als staatliche anerkannte SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen verfügen müssen; für 40% des Personals sind geringere Qualifikationen möglich
 - Verbesserung des Betreuungsschlüssels von bisher 1:120 auf nunmehr 1:80
 - für den Fachberatungsdienst Migrationssozialarbeit stehen landesweit ab 1.10.2016 bis zu 54 Personalstellen zur Verfügung
 - pro Personalstelle werden den Kommunen jährlich 66.125 € vom Land erstattet

Erstattungspauschalen

- Investitionspauschale

- für die erstmalige Bereitstellung von Unterbringungsplätzen in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung – also in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden oder Wohnungen – wird eine einmalige Pauschale pro Platz in Höhe von 2.300,81 € gezahlt
 - Fehlsteuerung des bisher geltenden LAaufnG beseitigt, da bisher keine Investitionspauschale für geschaffene Plätze in Wohnungen oder Wohnverbänden gezahlt wurde
- dient der Erstausrüstung des Platzes entsprechend der Mindestbedingungen (also bspw. Möbelkauf, Ausstattung einer angemieteten Wohnung mit einer Küche o.ä.) bzw. auch der Ertüchtigung für den Zweck der vorläufigen Unterbringung
- auf Antrag können bis zu 9.500 € zusätzlich pro Platz erstattet werden, wenn es sich um die Schaffung besonderer Unterbringungsplätze oder -bedingungen handelt; dies zielt insbesondere auf die Schaffung barrierefreier Plätze hin

Erstattungspauschalen

- einmalige Erstattungspauschale für spätausgesiedelte Personen und Resettlement-Flüchtlinge
 - für diesen Personenkreis zahlt das Land eine einmalige Aufnahmepauschale in Höhe von 2.328 €; da diese Personengruppen nicht dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, gibt es hier keine weiteren Erstattungen
- Sicherheitspauschale
 - bisher monatliche Pauschale in Höhe von 6.900 € pro Gemeinschaftsunterkunft
 - Grundlage für die Errechnung der Sicherheitspauschale ist künftig ein durch die zuständige Polizeidienststelle bestätigtes Sicherheitskonzept
 - notwendige Bewachungsumfang muss festgelegt sein und wird mit 19,22 € pro Bewachungsstunde erstattet
- Verwaltungskostenpauschale
 - Landkreise/kreisfreie Städte erhalten eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2,8% der hier beschriebenen Pauschalen mit Ausnahme der Pauschalen für die Migrationssozialarbeit sowie der Erstattungen nach Einzelnachweis mit Ausnahme der Gesundheitskosten

Erstattung nach Einzelnachweis

- die tatsächlich anfallenden Kosten werden durch das Land auf Antrag erstattet
 - hierbei gilt jedoch immer der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit!
- Erstattungstatbestände:
 - Kosten der gesundheitlichen Versorgung im Rahmen des im Asylbewerberleistungsgesetz festgelegten Leistungsumfang
 - Kosten sonstiger Leistungen nach §6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, z. B. Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit
 - Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen des in den §§2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes genannten Leistungsumfangs
 - Leistungen aufgrund besonderer Bedarfslagen, z. B. bei Pflegebedürftigkeit
 - Vorhaltekosten infolge der rechtzeitigen erstmaligen Bereitstellung der notwendigen Zahl von Unterbringungsplätzen

Gesundheitskosten

- Geflüchtete haben in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland nur einen eingeschränkten Zugang zu gesundheitlicher Versorgung
- bisher waren Gesundheitskosten als Pauschale in die allgemeine Unterbringungspauschale eingerechnet
 - dies bedeutete erhebliche Kostenrisiken bei den Kommunen durch behandlungsintensive Einzelfälle + Verwaltungsaufwand
- flächendeckende Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte wird angestrebt
 - nicht im LAufnG verankert, das Gesetz ist aber Grundlage für eine Einführung
 - das Land übernimmt Kosten der gesundheitlichen Leistungen vollständig

**Vielen Dank für
die Aufmerksamkeit!**